



Benutzungsordnung für den Sportplatz der Gemeinde Leegebruch

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2008 folgende Benutzungsordnung für den Sportplatz der Gemeinde Leegebruch beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Art und Umfang der Gestattung
- § 3 Pflichten der Benutzer
- § 4 Ordnung des Sportbetriebes
- § 5 Verhalten der Benutzer und Besucher
- § 6 Sportplatz Beleuchtungsanlage
- § 7 Werbung und gewerbliche Betätigung
- § 8 Hausrecht
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Sportplatz inklusive Umkleide-, Waschräume und Toiletten steht in der Trägerschaft der Gemeinde Leegebruch. Soweit er nicht für eigene Zwecke von der Gemeinde benötigt wird, steht er in folgender Reihenfolge dem Schulsport, den ortsansässigen Sportvereinen, anderen ortsansässigen Vereinen, ortsansässigen Sportgruppen und anderen privaten Antragstellern im Rahmen der Verfügbarkeit zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung steht einem etwaigen späteren Beschluss einer Gebührenordnung nicht im Weg. Wird eine gesonderte Gebührenordnung beschlossen, sind die dort festgesetzten Gebühren oder Entgelte anzusetzen und ersetzen automatisch die in dieser Benutzungsordnung angeführten Entgelte.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, Veranstaltungsdauer, Nutzungszeiten und verantwortlichen Aufsichtsführenden beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Leegebruch zu stellen. Der Sportplatz und seine baulichen Anlagen werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassen.

(2) Die Anträge werden bis zum 30.04. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr beim zuständigen Fachamt (Gemeindeverwaltung Leegebruch, Schule und Soziales, Eichenhof 4, 16767 Leegebruch) gestellt. Die Vergabe erfolgt durch das Fachamt.

(3) Anträge auf zusätzliche Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Gemeinde Leegebruch zu richten.

(4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Benutzung der Anlage durch Witterungseinflüsse, erhebliche Beschädigungen hervorrufen würde.

(6) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit des Sportplatzes unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung steht allein der Gemeindeverwaltung zu.

§ 3 Pflichten der Benutzer

(1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet sich geordnet zu verhalten. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

(2) Die Sportanlagen sind nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen.

(3) Vereine oder sonstige Organisationen dürfen den Sportplatz nur benutzen, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Diese hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart oder den Beauftragten der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Die Aufsichtsperson hat als Letzte den Sportplatz zu verlassen.

(4) Die Aufsichtsperson trägt während der Benutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen.

(5) Die Schlüsselgewalt liegt prinzipiell bei dem Platzwart des Sportplatzes. Wird die Schlüsselgewalt auf den jeweiligen Veranstalter übertragen, ist durch eine verantwortliche Aufsichtsperson das Auf- und Abschließen des Sportplatzes und deren Nebenräume sicherzustellen. Ist die Überlassung der Schlüssel vereinbart worden, ist die Übergabe schriftlich festzuhalten. Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt bei Verlust der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung der Ersatzschlüssel. Für die Nutzungszeit ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht erfolgtes Schließen entstanden sind, bzw. die dadurch begünstigt wurden, ist der Nutzer kostenersatzpflichtig.

(6) Alle Benutzer des Sportplatzes haben auf Sauberkeit zu achten. Nach erfolgter Inanspruchnahme haben die Benutzer die Anlage von weggeworfenen Abfällen zu reinigen.

(7) Alle Benutzer haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und einen aktuellen Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung vorzulegen.

§ 4

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Unterhaltung des Sportplatzes unterliegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Gemeindeverwaltung. Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht.

(2) Für die Herrichtung der Sportplätze bei Veranstaltungen (Markierungen, Geräte, Hinweise, usw.) sind die Benutzer selbst verantwortlich. Dabei bedürfen Veränderungen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(3) Bei Veranstaltungen denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband dieser üblicherweise gefordert wird.

(4) Motorfahrzeuge sind vor dem Sportplatz auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude und Räume oder direkt auf die Sportflächen mitzunehmen. Es sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer oder ausgewiesenen Abstellflächen zu nutzen.

(5) Der Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist nur im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis zugelassen.

(6) Zuschauer dürfen sich nur in den für sie zugelassenen Bereichen aufhalten.

(7) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 5

Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,
- b) der Sportplatz nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt wird.

(2) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, pyrotechnischen Erzeugnissen, Schlag- und Wurfgeräten sowie anderen Waffen ist nicht gestattet. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen wird der Zutritt verwehrt.

(3) Das Betreten der sportlichen Nutzfläche ist nur in Sportbekleidung und mit Sportschuhen gestattet.

(4) Bei Mitbenutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie Toiletten sind diese ebenfalls ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen.

(5) Auf die Einhaltung der vorstehenden Regeln hat jeder Nutzungsberechtigte des Sportplatzes selbständig zu achten.

§ 6

Sportplatz Beleuchtungsanlage

(1) Die Gemeindeverwaltung stellt den Benutzergruppen die Flutlichtanlage für sportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Für die Ein- und Ausschaltung der Flutlichtanlage ist allein der Platzwart bzw. die beauftragte Aufsichtsperson der jeweiligen Benutzergruppe zuständig.

§ 7

Werbung und gewerbliche Betätigung

(1) Jede Art von Werbung innerhalb des Sportplatzes, bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

(2) Gewerbliche Betätigungen innerhalb des Sportplatzes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Derartige Genehmigungen können nur vorbehaltlich der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt werden.

(3) Für die gewerbliche Nutzung des Sportplatzes wird von allen Veranstaltern und/oder Organisationen ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt für Erwachsenengruppen 10,00 € und für Gruppen mit Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 16 Jahre 5,00 € für jede genutzte Zeitstunde (Das Entgelt bezieht sich auf die gesamte Gruppe). Eine gewerbliche Nutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist jede Veranstaltung, für die die Teilnehmer an den Veranstaltungen ein Entgelt zu entrichten haben.

(4) Auf Antrag des Veranstalters kann die Gemeindevertretung bzw. ein von der Gemeindevertretung beauftragter Ausschuss vollständig oder teilweise auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Absatz 3 dieser Benutzungsordnung verzichten.

§ 8

Hausrecht

(1) Der Platzwart und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Leegebruch haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. den Anordnungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten des Sportplatzes untersagt und das sofortige Verlassen der Anlage angeordnet werden.

(2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird vom Träger verfügt.

(3) Beschwerden sind dem Platzwart oder in besonderen Fällen dem zuständigen Fachamt (Gemeindeverwaltung Leegebruch, Schule und Soziales, Eichenhof 4, 16767 Leegebruch) zu melden.

§ 9

Haftung

(1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Von dem Nachweis kann die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2008 in Kraft.

Leegebruch, den 20.05.2008

Peter Müller
Bürgermeister